

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

**N. 38.**

**Sonnabend, den 31. März**

**1894.**

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Stickerfabrikanten und Schneidemühlenbesizers **Franz Seidel**, vormalig in **Schönheide**, jetzt in **Dresden**, ist nach Rücknahme des vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich der auf den 3. April 1894, Vorm. 11 Uhr anberaumte Vergleichstermin **aufgehoben** worden.

Eibenstock, den 29. März 1894.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.  
Aktuar **Grubbe**.

## Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern das unter  $\odot$  nachersichtliche Regulativ, die **Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen in der Berg-, Wiesen- und Südstraße** betr., vom 15. Dezember 1893 genehmigt hat, wird Solches mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge nach § 6 des Regulativs wegen Uebernahme der Beiträge auf die Landeskultur-Rentenbank bei dem unterzeichneten Stadtrath anzubringen sind.

Eibenstock, den 28. März 1894.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Körner.

Hans.

## Regulativ,

die Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen in der Berg-, Wiesen- und Südstraße betreffend.

Auf Grund von § 136 des Gesetzes, die Landesbrandversicherungsanstalt betr., in der Fassung vom 15. Oktober 1886 wird hinsichtlich der Aufbringung der Kosten, die mit Ausführung des Bebauungsplanes in der Berg-, Wiesen- und Südstraße in Folge des Brandes von 5. August 1893 verbunden sind, Folgendes bestimmt.

§ 1.

Wer die Grundstücke Parzellen Nr. 29, 30, 33, 33 a, 33 b und 49 des Flurbuchs für Eibenstock an den eingangsgedachten Straßen bebaut, hat zu den Kosten der Straßenherstellung nach Verhältnis der Frontlänge seines Grundstücks für den laufenden Meter Straßenfront in der Bergstraße 20 Mark und in der Wiesen- und Südstraße 10 Mark vier Wochen nach Empfang der Baugenehmigung an die Stadtkasse zu entrichten. Das Grundstück Parzelle Nr. 33 des Flurbuchs, dessen größerer Theil z. Zt. für die zukünftige Bebauung liegen bleibt, soll hierbei in der Wiesenstraße nur mit 18 m Straßenfront in Rechnung gezogen werden.

§ 2.

Da sich in Folge der Verbreiterung der Bergstraße die Verlegung der Hauptschleufe notwendig macht, so hat jeder an dieser Straße Anbauende, gleichviel ob er schon bisher an die alte Schleufe angeschlossen gewesen ist oder nicht, für den Anschluß einer Weischleufe 70 Mark und, wenn er mehrere Weischleufen anschließen will, für jeden weiteren Anschluß 20 Mark 4 Wochen nach Empfang der Baugenehmigung an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3.

Für jedes bebaute Grundstück in den eingangsgedachten Straßen ist zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer, sowie, wenn möglich, der etwa vorhandenen Grundwässer aus wasserdichten Steinzeug- oder Cementrohren von mindestens 20 cm Weite vom Grundstücksbesitzer eine Entwässerungs- (Heim-) schleufe herzustellen und unter Einfügung eines entsprechend großen Schlammfanges unmittelbar mit der Hauptschleufe zu verbinden.

Alle Massivbaue sind mit wasserdichten unverbrennbaren Dachrinnen bez. zum Erdboden reichenden Abfallrohren zu versehen; der nach dem öffentlichen Verkehrswege zu gerichtete Abfluß ist unterirdisch nach der Heimschleufe bez. unmittelbar nach der Straßenhauptschleufe zu leiten.

§ 4.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Heimschleufen bis zur Grenze der anliegenden Grundstücke auf Kosten der Grundstücksbesitzer auszuführen und hat dies solchenfalls 4 Wochen vor Beginn des Baues den Anliegern unter Mittheilung der voraussichtlich entstehenden Kosten wissen zu lassen.

Die Kosten sind 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung an den Stadtrath zu bezahlen.

§ 5.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleufe Fauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleufe in Verbindung zu setzen.

§ 6.

Die Leistung und Zahlung der nach §§ 1 und 2 zu erhebenden Straßenbau- und Schleusenanschlußbeiträge, sowie der Herstellungskosten der Heimschleufen kann auf Antrag der betr. Grundstücksbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1872 durch die königliche Landeskultur-Rentenbank ganz oder theilweise vermittelt und übernommen werden.

Der Stadtrath ist ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 7.  
Die Bestimmungen der §§ 1—6 haben auch auf die Gebäudecomplexe 32 und 44 des Brandversicherungs-Catasters im Brandfalle Anwendung zu leiden.

§ 8.  
Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch das königliche Ministerium des Innern sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.  
Eibenstock, den 15. Dezember 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Iwan Theodor Körner,  
(L. S.) Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Wilhelm Dörffel,  
(L. S.) z. Zt. Vorsteher.

Vorstehendes Regulativ, die Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen in der Berg-, Wiesen- und Südstraße zu Eibenstock betr., wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

**Deeret**

ausgefertigt.

Dresden, am 15. März 1894.

Ministerium des Innern.  
v. Meisch.

## Bekanntmachung.

Auf wiederholte Anfragen geben wir nachstehend die **Gebührensätze** bekannt, an welche der **städtische Schornsteinfegermeister gebunden** ist. Derselbe hat zu beanspruchen:

I. in alten Häusern, wenn dieselben

- 1) einstöckig sind, für den Schornstein  
a. mit einer Feuerung 12 Pf.,  
b. mit zwei Feuerungen 15 Pf.,

sofern die Häuser

- 2) zweistöckig sind für den Schornstein  
a. mit einer Feuerung 18 Pf.,  
b. mit zwei Feuerungen 20 Pf.,

II. in neuen Häusern

- 1) wenn Miethsstuben nicht vorhanden sind, für den Schornstein 30 Pf.,
- 2) wenn Miethsstuben vorhanden sind, für den Schornstein 8 bis 10 Pf. mehr.

III. in Gasthöfen und in Häusern, wo Bäckereigewerbe betrieben wird, je nach dem Stockwerk 30—45 Pf.

Diese Gebühren sind, soweit mit den Abmiethern nicht etwas anders vereinbart ist, von den Hausbesitzern zu entrichten.

Eibenstock, den 30. März 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

## Bekanntmachung.

Die Fleischereigeschäftsinhaberin **Wilhelmine verw. Schmidt geb. Reichner** hier beabsichtigt, auf den ihr gehörigen und beziehentlich vom Zinn-  
glebermeister Ernst Flach zu erwerbenden Grundstücken Parzellen Nr. 33<sup>a</sup> und 29 des Flurbuchs für Eibenstock

**eine Schlächtereianlage für Groß- und Kleinvieh**

zu errichten.  
Einwendungen hiergegen sind, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust **innen 14 Tagen**, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Rathregistratur anzubringen.  
Eibenstock, den 29. März 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Gnächtel.

## Streuereisig-Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

**Donnerstag, den 5. April 1894, von Vorm. 11 Uhr an**  
sollen im **Gasthose „zur Sonne“ in Bockau**, nach Beendigung der bereits anberaumten Brennholzversteigerung, die in den Schlägen der Abtheilungen 17 und 18 aufbereiteten

**510 Raummeter sichtenes Streuereisig**

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

versteigert werden.

**Königl. Forstrevierverwaltung Bockau und Königl. Forstrentamt Eibenstock,**  
Richter. am 28. März 1894. **Wolfframm.**